

Priester der Linzer-Diozese auch jetzt noch die bereits vom Hochseligen Bischofe Gregorius Thomas durch die „Verba salutis“ (p. II. n. XI.) verliehene Fakultät, von den bischöflichen Reservaten nach einem Aufschub der Absolution von 2—3 Wochen zu absolviren. Allein diese Fakultät hat dann eben nur jener Beichtvater, welchem zuerst die reservirte Sünde gebeichtet wurde, welcher die Losprechung verschieben müßte; gleichwie die Reservation zunächst und unmittelbar den Beichtvater betrifft, dessen Gewalt durch dieselbe restringirt wird, und mittelbar erst den Pönitenten, so wird auch durch die genannte Fakultät zunächst und unmittelbar nur die Beschränkung der Jurisdiction des Beichtvaters aufgehoben und erst mittelbar gereicht dies auch dem Pönitenten zum Vortheil. Allein wir verzichten auf jede weitere Argumentation aus inneren Gründen, da hierin doch sicher der deutlich ausgesprochene Wille des Reservirenden die einzige gültige Norm sein kann, welcher, wie er überhaupt reserviren und ein Reservat aufheben kann, so auch die Bedingungen zu bestimmen das Recht hat, unter denen von einem Reservat entbunden werden kann. Wir brauchen deshalb nur beizufügen, daß wir aus dem Munde des Hochwürdigsten Bischofes selbst die Entscheidung gehört haben, daß nur der nämliche Priester, welcher die Beicht eines bischöflichen Reservates aufgenommen und die Absolution auf 2—3 Wochen verschoben hat, nach Ablauf dieser Zeit direkt zu absolviren die Fakultät habe; daß aber, wenn der Pönitent an einen anderen Priester sich wenden wolle oder müsse, dieser andere Priester wieder die Absolution verschieben müsse und erst nach Ablauf jener bestimmten Frist direkt absolviren könne.

Josef Sailer.

**IX. (Firmung blödsinniger Kinder.)** Hierüber schreibt das Mainzer Diözesanblatt: Zu wiederholten Malen sind bei Gelegenheit der regelmäßigen Firmung von den Hochwürdigen Herren Pfarrern Zweifel geäußert worden, ob zur heiligen Firmung

auch solche Kinder zuzulassen seien, welche mehr oder minder geistes schwach oder auch völlig blödsinnig sind.

Die übereinstimmende Antwort der Moralisten auf diese Frage lautet: „Auch die fortwährend Blödsinnigen dürfen zum Empfange der hl. Firmung zugelassen werden.“

Der hl. Alphons äußert sich darüber (I. VI. tr. II. n. 180.): „Etiam perpetuo amentes (praesertim si aliquando usum rationis habuerint) licite confirmantur, etsi per accidens nunquam spiritualiter sint pugnaturi. Ita Suar. Fill. Laym. Conc.“ (Est commune cum Pal. Conc. etc)

Der gelehrte Suarez geht noch weiter und schreibt den Bischöfen sogar die Pflicht zu, solche Personen zu firmen. „De amentibus, si aliquando habuerunt rationis usum, nulla est difficultas; ita enim de illis, sicut de ceteris adultis, iudicandum est. Si ergo creduntur esse bene dispositi, non solum possunt, sed etiam debent confirmari, quia nulla est ratio, cur priventur tanto beneficio . . . . De perpetuo amentibus dicendum est huiusmodi amentes non esse privandos hoc sacramento. Ratio autem est, quia isti sunt capaces sacramenti et effectus eius, et nulla est sacramenti irreverentia, quod eis conferatur, cum sint bene dispositi . . . . Unde potius dicerem debere Episcopos huismodi amentes confirmare, nisi aliqua gravis et extraordinaria causa impedit.“ De sacram. confirm. disp. 35., sect 2., n. 4, 5.

X. (**Commutatio eines Gelübdes nach dem Jubiläum.**) Eine große Verlegenheit! Livia legt am Vorabende ihres Hochzeitstages eine Beichte ab und entdeckt ihrem Confessor, einem jungen Priester, daß sie am Feste Mariä Geburt in heiliger Begeisterung das votum castitatis auf drei Jahre abgelegt habe. In ihrer Jubiläumsbeicht, welche am Weihnachtsfeste stattgefunden, hat sie, weil überhaupt bei ihr von einer Heirath keine Rede war, gewiß nicht daran gedacht, eine Dispens von dem Gelübde sich zu erwirken. Was ist zu machen? Der Confessor, der wegen der Kürze der Zeit weder sich selbst die facultas dis-